

## GND-Übergangsregeln für Körperschaften

<b>GND-ÜR</b>	<b>K21 Gebietskörperschaften: Militärische Körperschaften</b>		
Regeltext	<p>Militärische Körperschaften werden in der Regel als militärische Organe von Gebietskörperschaften behandelt. Dies gilt auch für die Gesamt- und Teilstreitkräfte eines Staates.</p> <p>Den Namen von militärischen Körperschaften werden, sofern zutreffend, die Namen ihrer Gebietskörperschaften (bzw. der Organisationen, denen sie unterstehen) vorangestellt (zur Bildung des bevorzugten Namens vgl. K12).</p> <p>Die Namen von militärischen Körperschaften werden nicht auf eine standardisierte Form normiert. Es werden keine Bestandteile hinzugefügt oder weggelassen (vgl. allgemeine Regeln).</p>		
Erläuterung	<p>Nach RAK-WB werden Körperschaften als Abteilung ihrer Gebietskörperschaft bzw. ihrer übergeordneten Organisation angesetzt. Die RSWK behandeln oberste Waffengattungen und die Gesamtstreitkräfte, mit Ausnahme der Gesamtstreitkräfte von Deutschland, Österreich und der Schweiz, bislang als Sachschlagwörter, die in einer Schlagwortfolge mit dem Schlagwort für die jeweilige Gebietskörperschaft kombiniert werden.</p> <p>Für die Anwendung in der GND wurde eine gemeinsame Regel aufgestellt, die auf Ausnahmeregelungen verzichtet und die militärischen Körperschaften einheitlich behandelt.</p>		
Regelwerke	RAK-WB: 454 RSWK: 616,1		
Beispiele	<b>GKD:</b> 150 Österreich / Panzergrenadierbataillon <13> 250 Panzergrenadierbataillon <Österreich, 13> 440 !...!Österreich	<b>SWD:</b> 800  c Österreich 801  x Panzergrenadierbataillon <13>	<b>GND:</b> 110 Österreich <b>\$b</b> Panzergrenadierbataillon <b>\$n</b> 13 410 Panzergrenadierbataillon <b>\$n</b> 13 <b>\$g</b> Österreich 551 !...!Österreich <b>\$4</b> adue
	150 United States / Army 250 United States / Armed Forces 440 !...!United States	-- (Kombination Sachschlagwort / geografisches Schlagwort)	110 USA <b>\$b</b> Army 410 USA <b>\$b</b> United States Armed Forces 551 !...!USA <b>\$4</b> adue